Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Centrum för Rättvisa gegen Schweden

IRIS 2018-8:1/3

Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Laut Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verstößt das schwedische Gesetz, welches das großangelegte Abfangen elektronischer Signale zu Zwecken der Auslandsaufklärung erlaubt, nicht gegen das Recht auf Privatsphäre und Briefgeheimnis nach Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK). Der EGMR kam zu diesem Schluss, nachdem die schwedische gemeinnützige Menschenrechtsorganisation Centrum för Rättvisa („Zentrum“) Klage beim Straßburger Gerichtshof einreichte, die schwedische Gesetzgebung und Rechtspraxis im Bereich signalerfassender Aufklärung verletze fortgesetzt ihre Rechte auf Privatsphäre nach Artikel 8 EMRK.

„Signalerfassende Aufklärung“ lässt sich als das Abfangen, die Verarbeitung, Analyse und Meldung von aus elektronischen Signalen gewonnenen Nachrichten definieren. Diese Signale können in Text, Bilder und Töne umgewandelt werden. In Schweden wird signalerfassende Aufklärung von der Funkeinrichtung für nationale Verteidigung (Försvarets radioanstalt - FRA) betrieben und durch das Gesetz über signalerfassende Aufklärung geregelt. Aufgrund des Charakters ihrer Funktion als Nichtregierungsorganisation, die die Aktivitäten staatlicher Akteure unter die Lupe nimmt, machte das Zentrum geltend, es bestehe das Risiko, dass der Teil ihrer Kommunikation, der über Mobiltelefone und mobiles Breitband abgewickelt werde, durch signalerfassende Aufklärung abgefangen und ausgewertet worden sein könnte oder noch werde. Das Zentrum hat im Land kein Verfahren angestrengt mit dem Hinweis, dass es für seine EMRK-Beschwerden keine effektiven Rechtsbehelfe gegeben habe oder gebe.

Der EGMR befand, die beklagte Gesetzgebung zur Regelung signalerfassender Aufklärung begründe ein System geheimer Überwachung, welches potenziell alle Nutzer von zum Beispiel Mobilfunkdiensten und Internet betreffe, ohne dass sie von einer solchen Überwachung unterrichtet wären. Und weil keine nationalen Rechtsbehelfe einem Beschwerdeführer, der den Verdacht hat, dass seine Kommunikation abgefangen wurde, hinreichende Grundlagen bieten.

Angesichts dieser Umstände stimmte der EGMR zu, dass eine Prüfung der schwedischen Gesetzgebung in abstracto gerechtfertigt sei. Er betonte, insbesondere wenn eine Befugnis der Exekutive im Geheimen wahrgenommen werde, sei ein Risiko für Willkür gegeben. Es sei daher unabdingbar, dass

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

eindeutige und detaillierte Vorschriften für das Abfangen von Telefon- oder Internetkommunikation vorliegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vorhandene einschlägige Technik ständig ausgefeilter werde. Angesichts des Risikos, dass ein geheimes Überwachungssystem, das die nationale Sicherheit schützen solle, die Demokratie bei deren vermeintlichem Schutz untergraben oder gar zerstören könne, müsse der EGMR davon überzeugt sein, dass angemessene und wirksame Garantien gegen Missbrauch gegeben seien. Jede Bewertung dieser Frage müsse sich auf alle Gegebenheiten des Falles stützen, zum Beispiel Art, Umfang und Dauer möglicher Maßnahmen, Gründe für deren Anordnung, Behörden, die zu deren Genehmigung, Ausführung und Überwachung befugt sind, sowie Art des Rechtsbehelfs nach nationalem Recht.

Der EGMR kam zu dem Schluss, das schwedische Gesetz, welches signalerfassende Aufklärung erlaube, verfolge zwar eindeutig legitime Ziele im Interesse der nationalen Sicherheit, es bleibe jedoch nachzuprüfen, ob das Gesetz zugänglich sei und angemessene und wirksame Sicherungsmaßnahmen und Garantien enthalte, um als „vorhersehbar“ und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ betrachtet zu werden.

Der EGMR befand, das schwedische Gesetz gebe den Rahmen für die Beauftragung und Ausführung signalerfassender Aufklärung, die den zuständigen Behörden übertragen wurde, sowie die Art ihrer Ausführung mit hinreichender Klarheit vor, und er zeigte sich überzeugt, dass Sicherungsmaßnahmen etabliert seien, welche die Dauer, die Fortsetzung und die Beendigung von Abfangmaßnahmen angemessen regeln. Von besonderer Bedeutung sei, dass Abfangmaßnahmen per Gerichtsbeschluss genehmigt werden müssten und nur nach eingehender Prüfung erfolgen dürften. Sie seien nur für grenzüberschreitende Kommunikation und nicht in Schweden selbst zulässig. Solche Maßnahmen dürften nicht länger als sechs Monate andauern und jede Fortsetzung bedürfe einer gerichtlichen Überprüfung. Der EGMR befand, die Bestimmungen und Verfahren zur Regelung einer vorherigen gerichtlichen Genehmigung stellten insgesamt wichtige Garantien gegen Missbrauch dar. Bei der Prüfung der Gesetzgebung in Bezug auf die Speicherung, den Zugriff, die Auswertung, Verwendung und Vernichtung abgefangener Daten zeigte sich der EGMR ebenfalls überzeugt, dass sie angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen den missbräuchlichen Umgang mit personenbezogenen Daten bietet und somit für den Schutz der persönlichen Integrität von Einzelpersonen geeignet ist. Wenngleich ein gewisser Mangel an Eindeutigkeit in den Bestimmungen, die die Weitergabe personenbezogener Daten an andere Staaten und internationale Organisationen regeln, einige Besorgnis hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs der Rechte von Privatpersonen hervorrufe, war der EGMR doch der Auffassung, die vorgesehenen Kontrollelemente würden ein ausreichendes Gegengewicht zu diesen regulatorischen Schwächen darstellen. Schließlich stimmte der EGMR der schwedischen Regierung zu, dass die fehlende Benachrichtigung über

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Überwachungsmaßnahmen durch die Tatsache ausgeglichen werde, dass eine Reihe von Beschwerdemechanismen verfügbar sei, insbesondere solche, die über die Datenschutzbehörde, den parlamentarischen Ombudsmann und den Justizminister wahrgenommen werden könnten. Der EGMR stellte jedoch fest, dass die verfügbaren schwedischen Rechtsbehelfe in Bezug auf Beschwerden im Zusammenhang mit geheimer Überwachung keine Anrufung von Gerichten beinhalten und auch keine anderen wirksamen Rechtsbehelfe bieten würden.

Darüber hinaus würden Privatpersonen nicht informiert, ob ihre Kommunikation tatsächlich abgefangen wurde, auch erhielten sie grundsätzlich keine begründeten Beschlüsse. Dessen ungeachtet sei die Gesamtzahl der verfügbaren Rechtsbehelfe, wenn sie auch keine vollständige und öffentliche Antwort auf die vom Zentrum erhobenen Einwände bieten, im gegenwärtigen Kontext als ausreichend zu betrachten, der eine abstrakte Klage gegen das Modell der signalerfassenden Aufklärung an sich und nicht eine Beschwerde gegen eine konkrete Aufklärungsmaßnahme betreffe. Mit dieser Schlussfolgerung misst der Gerichtshof früheren Stadien der Überwachung des Modells der signalerfassenden Aufklärung einschließlich der detaillierten gerichtlichen Überprüfung der Anträge der FRA auf Durchführung signalerfassender Aufklärung durch das Gericht für Auslandsaufklärung und der extensiven und teilweise öffentlichen Überwachung durch mehrere Stellen (insbesondere der Inspektion für Auslandsaufklärung) Bedeutung bei.

Wenngleich der EGMR betonte, er sei sich der potenziell schädlichen Effekte bewusst, die der Betrieb eines Systems zur signalerfassenden Aufklärung auf den Schutz der Privatsphäre haben könne, räumte er die Bedeutung eines solchen Systems wie des schwedischen für nationale Sicherheitsmaßnahmen ein, wobei er die aktuellen Bedrohungen durch globalen Terrorismus und schwere grenzüberschreitende Kriminalität sowie die immer ausgefeiltere Kommunikationstechnologie berücksichtigte. Der EGMR war der Ansicht, das schwedische System der signalerfassenden Aufklärung zeige keine signifikanten Schwachstellen in Struktur und Betrieb und biete angemessene und ausreichende Garantien gegen Willkür und möglichen Missbrauch. Er kam daher zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK vorliegt.

Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, case of Centrum för Rättvisa v. Sweden, Application no. 35252/08, 19 June 2018

https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-183863

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Centrum för Rättvisa gegen Schweden, Beschwerde Nr. 35252/08, 19. Juni 2018

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026